

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 2008 in der Rechtssache C-491/07, Vladimir Turanský, österreichisches Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Landesgericht für Strafsachen Wien; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 22. Dezember 2008 in der Rechtssache C-491/07, Vladimir Turanský¹, hat der EuGH für Recht erkannt, dass das Verbot der Doppelbestrafung, das in Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)² niedergelegt ist, nicht auf eine Entscheidung anwendbar ist, mit der eine Behörde eines Vertragsstaats nach sachlicher Prüfung des ihr unterbreiteten Sachverhalts in einem Stadium, zu dem gegen einen einer Straftat Verdächtigen noch keine Beschuldigung erhoben worden ist, die Strafverfolgung einstellt, wenn diese Einstellungsentscheidung nach dem nationalen Recht dieses Staates die Strafklage nicht endgültig verbraucht und damit in diesem Staat kein Hindernis für eine erneute Strafverfolgung wegen derselben Tat bildet.

Der EuGH hat die gegenständliche Rechtssache ohne Schlussanträge des Generalanwalts entschieden.

¹ Abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int>

² Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239/19), unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg). Das am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zum SDÜ (ABl. 2000, L 239, S. 90) trat am 1. Dezember 1997 in Kraft.

2. Ausgangsverfahren

Das Vorabentscheidungsersuchen erging im Rahmen eines am 23. November 2000 in Österreich eingeleiteten Strafverfahrens gegen den slowakischen Staatsangehörigen Vladimír Turanský wegen des Verdachts eines im Zusammenwirken mit Dritten im Hoheitsgebiet der Republik Österreich gegen einen österreichischen Staatsangehörigen verübten schweren Raubes.

Da Hinweise darauf vorlagen, dass sich Herr Turanský in seinem Herkunftsland aufhielt, ersuchte die Republik Österreich gemäß Art. 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens³ die Slowakische Republik um Übernahme der Strafverfolgung von Herrn Turanský. Da die slowakischen Behörden diesem Ersuchen entsprachen, stellte der Untersuchungsrichter des vorlegenden Landesgerichts für Strafsachen Wien das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der slowakischen Behörden vorläufig ein. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 übermittelte die Generalstaatsanwaltschaft der Slowakischen Republik den österreichischen Behörden einen Beschluss der Bezirksdirektion des Polizeicorps Prievidza, mit dem in dem Strafverfahren wegen Raubes gemäß Art. 215 Abs. 1 Buchst. b der slowakischen Strafprozessordnung das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde. Grund für diese Entscheidung war im Wesentlichen, dass nach den Aussagen des Opfers sowie von Herrn Turanský, der als Zeuge vernommen worden war, die in Frage stehenden Handlungen keinen Straftatbestand erfüllten und damit kein Grund für die Fortführung des Verfahrens bestünde.

Dem Landesgericht für Strafsachen Wien erschien zweifelhaft, ob die Entscheidung der slowakischen Polizeibehörde über das Ruhen der Strafverfolgung einer Fortführung der in der Republik Österreich vorläufig eingestellten Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter entgegenstehen würde. Es legte dem Gerichtshof daher die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob das in Art. 54 SDÜ enthaltene Verbot der Doppelbestrafung dahingehend auszulegen ist, dass es der Strafverfolgung eines Verdächtigen in der Republik Österreich wegen eines Sachverhalts entgegensteht, wenn in der Slowakischen Republik (nach deren Beitritt zur Europäischen Union) das Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts in der Form eingestellt wurde, dass eine

³ Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, unterzeichnet in Straßburg am 20. April 1959 (SEV Nr. 30).

Polizeibehörde nach meritorischer Prüfung das Strafverfahren rechtskräftig durch Anordnung des Ruhens des Verfahrens ohne weitere Sanktion beendet.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH erinnerte zunächst an den Wortlaut des Art. 54 SDÜ, wonach niemand in einem Vertragsstaat wegen derselben Tat wie der, derentwegen er in einem anderen Vertragsstaat bereits „rechtskräftig abgeurteilt“ worden ist, verfolgt werden darf.

Die Urteilsbegründung setzte sich daher in erster Linie mit der Interpretation des Begriffes „rechtskräftig abgeurteilt“ auseinander. Zu diesem Begriff verwies der EuGH zunächst auf seine Vorjudikatur. Nach dem Urteil vom 11. Februar 2003, Gözütok und Brügge (C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Randnr. 30), ist ein Betroffener als hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Tat „rechtskräftig abgeurteilt“ im Sinne des Art. 54 SDÜ anzusehen, wenn die Strafklage aufgrund eines Strafverfahrens endgültig verbraucht ist. In seinem Urteil vom 28. September 2006, Van Straaten (C-150/05, Slg. 2006, I-9327, Randnr. 61), hatte der EuGH entschieden, dass Art. 54 SDÜ auf eine Entscheidung der Justiz eines Vertragsstaats anwendbar ist, mit der ein Angeklagter rechtskräftig aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird.

Der EuGH folgerte aus dieser Judikatur, dass eine Entscheidung, um als eine rechtskräftige Aburteilung im Sinne von Art. 54 SDÜ angesehen werden zu können, die Strafverfolgung grundsätzlich endgültig beenden und die Strafklage verbrauchen muss. Um zu beurteilen, ob eine Entscheidung im Sinne von Art. 54 SDÜ „rechtskräftig“ ist, müsse zunächst geprüft werden, ob das nationale Recht des Vertragsstaats, dessen Behörden die fragliche Entscheidung erlassen haben, diese als endgültig und bindend ansieht, und Gewissheit darüber hergestellt werden, ob die Entscheidung in diesem Staat den sich aus dem Verbot der Doppelbestrafung ergebenden Schutz bewirkt. Eine Entscheidung, die nach dem Recht des die Strafverfolgung einleitenden Vertragsstaats die Strafklage auf nationaler Ebene nicht endgültig verbraucht, könne nämlich grundsätzlich nicht als ein Verfahrenshindernis hinsichtlich der etwaigen Einleitung oder Fortführung der Strafverfolgung wegen derselben Tat gegen diesen Betroffenen in einem anderen Vertragsstaat angesehen werden.

Aus den schriftlichen Erklärungen der slowakischen Regierung in der vorliegenden Rechtssache ging für den EuGH hervor, dass eine Entscheidung gemäß Art. 215 Abs. 1

Buchst. b der slowakischen Strafprozessordnung, mit der die Strafverfolgung in einem Stadium eingestellt wird, in dem noch keine bestimmte Person beschuldigt worden ist, nach dem nationalen Recht kein Hindernis für eine neue Strafverfolgung wegen derselben Tat im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik bildet.

Er stellte daher fest, dass eine Entscheidung einer Polizeibehörde wie die im Ausgangsverfahren fragliche, mit der zwar die Strafverfolgung eingestellt, aber nach der betreffenden nationalen Rechtsordnung die Strafklage nicht endgültig verbraucht wird, keine Entscheidung darstellen kann, die die Annahme erlaubte, dass der Betroffene im Sinne von Art. 54 SDÜ „rechtskräftig abgeurteilt“ worden wäre.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist diese Auslegung des Art. 54 SDÜ mit dessen Ziel vereinbar, zu verhindern, dass eine rechtskräftig abgeurteilte Person, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, wegen derselben Tat im Hoheitsgebiet mehrerer Vertragsstaaten verfolgt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Gözütok und Brügge, Randnr. 38). Die Anwendung dieses Artikels auf eine Entscheidung über die Einstellung der Strafverfolgung wie die im Ausgangsverfahren fragliche würde sich aber, so der Gerichtshof, in einem anderen Vertragsstaat, in dem vielleicht mehr Beweise zur Verfügung stehen könnten, als Hindernis für jede konkrete Möglichkeit auswirken, eine Person für ihr unrechtmäßiges Tun zu verfolgen und unter Umständen einer Sanktion zu unterwerfen; dies obgleich eine solche Möglichkeit im ersten Vertragsstaat, wo der Betroffene nicht als rechtskräftig abgeurteilt im Sinne des nationalen Rechts dieses Staates gilt, nicht ausgeschlossen wäre. Dies liefe nach Auffassung des EuGH dem Zweck der Vorschriften des Titels VI EUV zuwider, wie er in Art. 2 Abs. 1 vierter Gedankenstrich zum Ausdruck kommt, nämlich der Ergreifung von „geeigneten Maßnahmen in Bezug auf ... die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität“ unter gleichzeitiger Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

Der EuGH erläuterte zu diesem Punkt, dass mit Art. 54 SDÜ zwar das Ziel verfolgt wird, einem Betroffenen zu garantieren, dass er sich, wenn er in einem Vertragsstaat verurteilt worden ist und die Strafe verbüßt hat oder gegebenenfalls endgültig freigesprochen worden ist, im Schengen-Gebiet bewegen kann, ohne befürchten zu müssen, dass er in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat verfolgt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. März 2006, Van Esbroeck (C-436/04, Slg. 2006, I-2333,

Randnr. 34); diese Bestimmung verfolge jedoch nicht das Ziel, einen Verdächtigen dagegen zu schützen, dass er möglicherweise wegen derselben Tat in mehreren Vertragsstaaten aufeinanderfolgenden Ermittlungen ausgesetzt ist.

4. Bewertung und Schlussfolgerung

Das gegenständliche Urteil des EuGH ist ein weiteres in der Serie jener Judikate, die sich mit der Auslegung des Art. 54 SDÜ und der Tragweite des „ne bis in idem“-Grundsatzes auseinandersetzen (vgl. bislang C-187/01 und C-385/01, Gözütok und Brügge (Slg. 2003, I-1345), C-469/03, Miraglia (Slg. 2005, I-2009), C-436/04, Van Esbroeck (Slg. 2006, I-2333), C-150/05, Van Straaten (Slg. 2006, I-9327), C-467/04, Gasparini u. a. (Slg. 2006, I-9199), C-288/05, Kretzinger (Slg. 2007, I-6441), C-367/05, Kraaijenbrink (Slg. 2007, I-6619) und zuletzt C-297/07, Bourquain (noch nicht in der Slg.)). Es ist zu dieser Fragestellung das erste Vorabentscheidungsersuchen eines österreichischen Gerichts.

Die zitierte Judikatur hat sich insbesondere mit der Auslegung der Begriffe „dieselbe Tat“ bzw. „abgeurteilte Tat“, „Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen“ und „rechtskräftige Aburteilung“ befasst. Da die in den Judikaten getroffenen (grundsätzlich allgemeingültigen) Feststellungen vor allem auf die in den jeweiligen Vorlageersuchen erhobenen Fragen eingehen, bleiben im Einzelfall – wie im gegenständlichen Verfahren – immer wieder Zweifelsfragen offen. Im vorliegenden Fall betraf dies unter anderem die Sperrwirkung von Einstellungsentscheidungen durch Polizeibehörden, dh durch andere Behörden als Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Da die gegenständliche Rechtssache nach Auffassung des Gerichtshofes aus unionsrechtlicher Sicht offenbar keine neue Rechtsfrage aufwarf, entschied der EuGH ohne Schlussanträge des Generalanwalts auf der Grundlage seiner Vorjudikatur.

Erwähnenswert ist letztlich, dass der EuGH in dem Urteil explizit die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden gemäß Art. 57 SDÜ hervorhebt, auf Grundlage welcher die Behörden sachdienliche Rechtsauskünfte, beispielsweise über die genaue Art einer im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats erlassenen Entscheidung, einholen können. Nach Auffassung des Gerichtshofes hätte bereits eine solche Zusammenarbeit, die im Ausgangsverfahren nicht stattgefunden hat, die Feststellung erlaubt, dass die Entscheidung der slowakischen Polizeibehörden nicht so

geartet war, dass sie als eine Entscheidung angesehen werden könnte, die die Strafklage auf nationaler Ebene endgültig verbraucht.

14. Jänner 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt